

Kommunaler Wohncampingplatz La Nouvelle Plage
REGELN UND INFORMATIONEN FÜR SAISONCAMPER

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck dieser Regeln ist es, das Grundprinzip des Campens auf dem Campingplatz La Nouvelle Plage geltend zu machen: Gegenseitige Rücksichtnahme und den Zeltplatz sauber halten.

Der Aufenthalt auf diesem Campingplatz geht mit der stillschweigenden Annahme dieser Regeln einher.

Camper werden in ihrem eigenen Interesse dazu angehalten, sich strikt an die unten aufgeführten Bestimmungen zu halten und den Anweisungen der Campingplatzleitung und ihres Personals Folge zu leisten.

2. Eröffnung

Die Campingsaison beginnt spätestens an Ostern und endet Ende Oktober.

Die Rezeption ist gemäss den ausgehängten Öffnungszeiten geöffnet.

Nach Eröffnung müssen die Zugangskarten an der Rezeption wieder aktiviert werden.

3. Schliessung

Während des Winters sind Wasser und Strom abgestellt und Übernachtungen verboten.

Die Regeln für den Autoverkehr sind die gleichen wie im Sommer.

Nur Campingplatzbewohner dürfen ihre Anlage während der jährlichen Schliessung kontrollieren, Übernachtungen sind jedoch während dieser Zeit auf dem Campingplatz verboten.

4. Zulassung

Der Zugang zum Campingplatz ist Jugendlichen unter 16 Jahren, ohne einen für sie verantwortlichen Erwachsenen verboten.

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren müssen der Rezeption des Campingplatzes eine ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete elterliche Genehmigung vorlegen. Ohne dieses Dokument wird ihnen der Aufenthalt auf dem Campingplatz nicht gestattet.

Die Campingplatzleitung behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der vorgelegten Dokumente zu überprüfen.

5. Bedingungen

Die Nutzung des Campingplatzes unterliegt der Zahlung von Miete und Taxen.

Die Miete eines Platzes während der Saison gilt für den Mieter, seinen Ehepartner und seine Kinder. Sie wird von Saison zu Saison stillschweigend verlängert, es sei denn, sie wird vor dem 31. Dezember per Einschreiben von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt.

Die Rechnung für die Saison wird zu Beginn des Jahres versandt. Die Rechnung für die Überwinterung und die Stromabrechnung wird am Ende der Saison verschickt. Diese Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Die Rechnung für die Überwinterung ist ein Pauschalpreis, der das Parken eines Wohnwagens oder Wohnmobils während der Schliessung des Campingplatzes deckt.

Ein Wohnwagen- oder Wohnmobilhalterformular ist an der Rezeption für jede Änderungsankündigung erhältlich. Dieses Formular muss vom Eigentümer des Wohnwagens oder Wohnmobils ausgefüllt werden. Der Pauschaltarif deckt Übernachtungen für 2 Erwachsene und 2 Kinder oder 3 Erwachsene.

Kinder bis zu 4 Jahren sind gratis. Ab 16 Jahren gelten sie als Erwachsene.

Die Untervermietung eines Wohnwagens oder Wohnmobils auf dem Campingplatz ist streng verboten.

- Für einen Besucher, der während der Saison bei einem Mieter schläft, aber auf dem Formular nicht erwähnt ist, wird der offizielle Tarif angewandt. Der Besucher hat die Pflicht, sich an der Rezeption des Campingplatzes zu melden und die Taxen zu bezahlen.

- Campingplatzbewohner, die bei der Untervermietung ihres Wohnwagens oder Wohnmobils ertappt werden, erhalten eine erste Verwarnung. Im Wiederholungsfall wird der Mietvertrag gekündigt und ihr Wohnwagen oder Wohnmobil auf ihre Kosten vom Campingplatz entfernt.

6. Zugangskarten

Zugangskarten für den Campingplatz und seine Einrichtungen sowie Karten für die Müllpresse sind an der Rezeption gegen Kautionszahlung erhältlich.

7. Einrichtungen

a) Alle neuen Einrichtungen, Änderungen oder Umbauten auf dem Stellplatz müssen vor ihrer Ausführung der Campingplatzleitung schriftlich und mit einem Plan zur vorherigen Zustimmung vorgelegt werden. Beispiel: Vorzelt, Platten, Zäune, Wechsel des Wohnwagens oder Wohnmobils usw.

Jeder Mieter muss der Leitung des Campingplatzes einen Lageplan seines Stellplatzes zur Genehmigung vorlegen, auf dem alle Einrichtungen und Anlagen mit Massen und Abmessungen eingezeichnet sind. Jede ohne Genehmigung errichtete Konstruktion kann zur Kündigung des Mietvertrags führen.

b) Wohnwagen und Wohnmobile müssen nach den Anweisungen der Campingplatzleitung ausgerichtet werden.

c) Änderungen an der Beschaffenheit des Bodens sowie jede feste Installation sind verboten.

d) Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz für öffentliche Einrichtungen und der feuerpolizeilichen Gesetzgebung, sind harte oder brennbare Vorzelte sowie jegliche Anbauten, Pergolen usw. für Wohnwagen verboten. Erlaubt sind nur Zeltplanen, ohne Holzbewandung. Fussböden werden unter Vorzelten akzeptiert. Ein Vorzelt aus Segeltuch dient nur als Unterstand. Sanitäre Einrichtungen sind nicht erlaubt. Es können keine Kunststoff- oder Plexiglasverkleidungen installiert werden.

e) Gartengrills sind so zu stellen, dass sie die Nachbarn nicht stören.

f) Gartentrühen sind erlaubt, sofern sie den Durchgang nicht behindern.

g) An der Eingangstür kann ein Vordach von maximal 2m² angebracht werden.

h) Ein Doppeldach, das den Wohnwagen oder das Wohnmobil nicht über 15 cm in der Breite und 25 cm in der Länge überragt, ist zulässig.

i) Mieter, die Fernsehen empfangen möchten, können eine Parabolantenne installieren. Für die Installation einer Antenne ist eine Genehmigung der Campingplatzleitung erforderlich.

j) Eine Pflasterung mit Steinplatten von maximal einem Drittel des Stellplatzes ist zulässig.

k) Das Aufstellen von Zelten oder anderer Unterkunftsmöglichkeiten auf dem Stellplatz ist nicht gestattet, ausser mit Zustimmung der Campingplatzleitung. Diese müssen an der Rezeption des Campingplatzes angekündigt und nach dem aktuellen Tarif für Touristencamping in Rechnung gestellt werden.

8. Wasser- und Stromanschluss

a) Wasser

Regenwasser wird unter keinen Umständen in die Abwassersammler (Kanalisation) geleitet.

Die Mobilheime sind an das Rein- und Abwassernetz sowie an ihre Sammler angeschlossen.

Wohnwagen können nicht an das Wassernetz angeschlossen werden. Es ist untersagt, Abwasser auf den Boden auszuschütten. Behälter werden unter die Abflüsse des Wohnwagens platziert und fangen das Abwasser auf. Durch regelmässiges Leeren, stellen die Benutzer sicher, dass sie nicht überlaufen.

Die Kosten der Anschlüsse gehen zu Lasten der Mieter und müssen den Vorschriften entsprechen. Die Mieter werden dazu angehalten alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden während der Frostperiode zu vermeiden. Die Trinkwasserleitung muss jedes Jahr vor Ende der Saison von dem auf den technischen Pollern befindlichen Wasserhahn getrennt werden. Die Toiletten, der Wassertank usw. müssen entleert werden.

Die Winterlagerung ist obligatorisch.

b) Elektrizität und Gas

Jedes Grundstück ist mit einer an das Stromnetz angeschlossenen Elektroinstallation mit eigenem Zähler ausgestattet.

Gasanlagen werden von einer zugelassenen Person installiert und die Angaben des Herstellers werden befolgt. Die Gültigkeit der Verbindungsleitungen wird regelmäßig überprüft und beachtet.

Aus Sicherheitsgründen werden Gas- und Elektroinstallationen von einem zugelassenen Unternehmen überprüft. Eine Liste mit bewilligten Unternehmen ist an der Rezeption erhältlich.

Die Inspektion der Gasanlagen muss mindestens alle drei Jahre und die der elektrischen Anlagen mindestens alle zehn Jahre vorgenommen werden. Diese Kontrollpflicht obliegt dem neuen Mieter ab Ankunft auf dem Campingplatz.

Im Falle eines Unfalls, der durch beschädigtes oder unzureichendes Material verursacht wurde, lehnt die Campingplatzleitung jede Verantwortung ab. Sie behält sich ausdrücklich das Recht vor, vor Ablauf der Frist von drei bzw. zehn Jahren eine erneute Überprüfung zu verlangen, falls die Anlagen in diesem Zeitraum verändert werden.

Die Prüfplakette ist sichtbar anzubringen, und eine Kopie der Prüfbescheinigung ist an der Rezeption des Campingplatzes abzugeben.

c) Bepflanzung und Umzäunung

Zäune jeglicher Art (Zäune, Spaliere, Tore, Bäume, Umzäunungen usw.) sind verboten, ausser mit Zustimmung der Campingplatzleitung.

Das Anpflanzen von kleinen Sträuchern oder Blumenkulturen kann nur mit vorheriger Genehmigung der Campingplatzleitung erfolgen.

Auf jeden Fall werden bestehende Hecken und/oder Sträucher so gepflegt, dass die Strassen oder Wege frei zugänglich bleiben.

Die maximal zulässige Höhe beträgt ganzjährig 1,5 Meter.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Artikels kann die Leitung des Campingplatzes, nach Warnung des Eigentümers der Sträucher und Hecken, diese auf Kosten des Eigentümers zurückschneiden oder ausreissen.

9. Wartung

a) Es ist Pflicht des Mieters, sein Grundstück zu jeder Zeit in einem gepflegten Zustand der Ordnung zu erhalten. Bei Zuwiderhandlung wird sich die Campingplatzleitung auf Kosten des Mieters darum kümmern.

b) Während der Winterperiode müssen die Stellplätze in perfekter Ordnung hinterlassen werden. Abgesehen vom Wohnmobil oder dem Wohnwagen, dem Vorzelt, der Gartenbox, dem Geräteschrank usw. müssen alle Gegenstände gelagert und für den Winter gesichert werden. Wenn das Vorzelt nicht wetterfest ist, muss es demontiert werden.

c) Zur Durchführung von Ausstattungs- und/oder Wartungsarbeiten, behält sich die Leitung des Campingplatzes bzw. die Gemeinde das Recht vor, die vorübergehende Verlegung bestimmter Einrichtungen zu beantragen.

10. Zonen und Unterkünfte

Das Gelände des Campingplatzes ist in Zonen unterteilt, deren jeweilige Grenzen auf dem dieser Regelung beigefügten Lageplan angegeben sind:

- Wohncampingplatz Zone (Dauercamping)
- Langzeitcampingplatz Zone
- Kurzzeitcampingplatz Zone (Touristenplätze)
- Kurzzeitcampingplatz Zone mit Mieteinrichtungen
- Zone der öffentlichen Sanitäreinrichtungen
- Grüne Zone
- Parkplatz für Boote

In der Wohncampingplatz Zone und in der Langzeitcampingplatz Zone, beträgt der Mindestabstand von einer Anlage zum Untergrund 80 cm. Der Mindestabstand zu Strassen beträgt 50 cm. Der einzuhaltende Abstand zwischen den Parzellen und dem Schilfbeet ist auf dem beigefügten Lageplan festgelegt.

Mehrstöckige Anlagen sind nicht erlaubt. Die Höhe der Unterkünfte darf 2,50 m nicht überragen.

Campingplatzbenutzer mit Booten und Anhänger, parken diese innerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze, ohne auf die Strasse noch auf andere Parzellen zu überborden. Ohne besondere Genehmigung der Campingplatzleitung ist das Parken ausserhalb des Campingplatzes und auf dem Innenparkplatz der Badeanstalt untersagt. Es ist verboten, Boote auf dem kleinen Binnensee «La Grande Gouille» zu verankern. Die Bootsparkplätze werden von der Campingplatzleitung zugewiesen und können bei Bedarf geändert werden.

11. Ordnung und Zusammenleben

Die Anwohner werden gebeten, jeglichen Lärm, Musik und laute Diskussionen zu vermeiden, die ihre Nachbarn belästigen könnten.

Ab 22.00 Uhr werden alle Campinggäste darauf achten, so wenig Lärm wie möglich zu machen.

Von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr darf die Nachtruhe nicht gestört werden.

Musik, Fernsehen usw. werden so eingestellt, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

12. Ruhe

Laute Tätigkeiten wie Rasenmähen, Nageln, Schleifen, Klopfen usw. werden nur an Arbeitstagen (Montag bis Samstag) von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr toleriert. Ausnahmen sind Wartungsarbeiten, die vom Personal des Campingplatzes und/oder der Gemeinde durchgeführt werden.

Unternehmen, die im Auftrag von Kunden Arbeiten ausführen, haben ausschliesslich an Werktagen von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr Zugang zum Campingplatz.

Vom 1. Juli bis zum 15. August können keine Umbauarbeiten ausgeführt werden. Unternehmen, die im Auftrag von Kunden Arbeiten ausführen, haben nur in dringenden Fällen Zugang zum

Campingplatz, nachdem die Arbeiten der Campingplatzleitung angekündigt und von ihr akzeptiert wurde.

13. Sanitäranlagen und Waschmaschinen

Die Regeln zur Nutzung der Sanitäranlagen und Waschmaschinen sind ausgehängt. Die Benutzer sind verpflichtet, diese einzuhalten.

Der Zeitplan für den Abwasch ist von 8:00 bis 22:00 Uhr.

Kinder unter 8 Jahren dürfen in den Sanitäranlagen nicht unbegleitet sein.

Die sanitären Einrichtungen sind kein Spielplatz. Fahrräder, Roller usw. müssen in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

Tiere sind in den sanitären Einrichtungen nicht erlaubt.

14. Hygiene und Sauberkeit

Die Sanitäranlagen, die Parzellen und der gesamte Campingplatz müssen einwandfrei sauber gehalten werden.

a) Es ist den Campingplatzbenutzern untersagt, die Kanalisation als Müllschlucker zu benutzen. Es werden keine Feuchttüchlein und Binden, Öl, sperrige, übelriechende oder verstopfende Gegenstände in die Kanalisation geworfen. Diese müssen ohne Verzug nach erster Aufforderung der Direktion und auf eigene Kosten entfernt werden.

b) Das Abwasser sowie der Inhalt der Mobiltoiletten ist in die dafür vorgesehenen Abflüsse zu giessen.

c) Die Lagerung von Materialien (Plastik, Steine usw.) und Abfall wird auf der Parzelle nicht toleriert. Die Parzelle muss in einwandfreiem Zustand gehalten, Gras gepflegt, Hecken geschnitten werden usw.

d) Die Entsorgung von Abfällen, die aus anderen Quellen als dem Campingplatz stammen, ist streng verboten.

e) Auf den Parzellen sind jegliche Tätigkeiten untersagt, die Lärm, Vibrationen und unangenehme Gerüche verursachen oder die Ruhe beeinträchtigen oder den moralischen oder hygienischen Grundsätzen zuwiderlaufen.

f) Es ist strengstens verboten, Sperrholz oder lackierte Holzabfälle auf dem Grill zu verbrennen. Erlaubt sind Holzkohle und natürliches trockenes Holz.

g) Bezüglich des Abfalls (Kehricht, Grünabfälle, Papier, Glas, Plastik) beachten Sie bitte die kommunalen Vorschriften zur Abfallentsorgung.

15. Anforderungen an den Brandschutz

Die folgenden Brandschutzbestimmungen sind zu beachten:

- Der Zugang für Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte muss gewährleistet sein. Jeder Stellplatz auf dem Campingplatz darf nicht mehr als 80 m vom Löschfahrzeug entfernt sein, wobei ein freier Durchgang von 1,20 m zu jedem Stellplatz garantiert sein muss;
- Ein Abstand von 4 m ist einzuhalten zwischen Gebäuden (Restaurant, Sanitäreinrichtungen usw.) sowie zu Wohnwagen und Zelten;
- In Wohnmobilen und Wohnwagen sind die Heizungsanlagen konform und Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien werden eingehalten. Falls nötig, wird das Entrüsten von einem autorisierten Fachmann durchgeführt.

16. Abfallentsorgung

Der Müllablageplatz ist während der Saison von 8:00 bis 21:00 Uhr geöffnet.

Es ist verboten:

- nach Schliessung des Campingplatzes Müll zu hinterlassen;
- Müll in Mülleimer auf dem Gelände zu entsorgen;
- Müll von zu Hause mitzubringen;
- Sperrmüll in den Müllcontainer zu werfen;

Jeder Zuwiderhandelnde erhält je nach Ausmass des Vergehens eine Verwarnung. Im Falle einer Wiederholung kann sein Mietvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Müllsäcke gefüllt werden. Die gut verschlossenen Müllsäcke werden mit Hilfe der Magnetkarte ausschliesslich in den Müllcontainer entsorgt.

Es ist strengstens verboten, jegliche Art von Abfall im Naturschutzgebiet zu entsorgen oder Müllsäcke in Mülleimern des Campingplatzes oder des Gemeindestandes zu entsorgen.

Hausmüll, Glas, PET, Aluminium, Dosen, Kaffeekapseln, Papier, Pappe und Grünabfälle (Gras und Zweige) werden getrennt und an den vorgesehenen Orten deponiert.

Sperrige Gegenstände werden zur Abfallsammelstelle der Goutte Récupération RG SA in Sévaz gebracht, wo sie kostenpflichtig entsorgt werden.

17. Fahrzeugverkehr

- a) Der Zugang zum Campingplatz mit einem motorisierten Fahrzeug ist ausschliesslich Berechtigten vorbehalten, d.h. denjenigen die in Besitz einer Magnetkarte sind, um das Eingangstor zu öffnen.
- b) Es ist erlaubt mit seinem Fahrzeug zwischen 8.00 Uhr und 21.00 Uhr, für maximal 15 Minuten in den Campingplatz einzufahren, um es zu entladen oder zu laden.
- c) Es ist strengstens verboten, auf Durchgangstrassen, Bootsplätzen und auf den Wegen des Campingplatzes zu parken.

- d) Wenn ein längerer Halt (maximal 30 Minuten) zum Be- oder Entladen benötigt wird, muss dies unbedingt am Empfang angekündigt werden.
- e) Vom 15. Mai bis zum 15. September ist der Parkplatz des Skaterhockeys und die Wiese unter dem Schloss für die Campingplatzbewohner kostenlos. Eine Parkkarte (maximal 3 Karten pro Parzelle), kann an der Rezeption abgeholt werden.
- f) Die Vignette für die Durchfahrtbewilligung für die Sommerveranstaltungen ist ebenfalls an der Rezeption des Campingplatzes abzuholen.
- g) Fahrräder sind innerhalb des Campingplatzes erlaubt. Sie müssen auf den speziell dafür vorgesehenen Parkplätzen oder auf den Parzellen und nicht auf den Wegen oder Strassen des Campingplatzes abgestellt werden.
- h) Fahrradfahrer müssen mit grosser Vorsicht und Aufmerksamkeit fahren.
- i) Rennen sowie Fahrrad- und Rollerspiele sind auf allen Wegen des Campingplatzes verboten.
- j) Das Fahren von Mopeds, Motorrädern und Rollern ist auf dem gesamten Campingplatz untersagt, ausser mit vorheriger Genehmigung der Direktion oder der Rezeption. Die Benutzung durch das Personal ist vorbehalten.
- k) Mieter dürfen auf dem Campingplatz mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10km/h fahren, ausschliesslich für das notwendige Be- und Entladen.
- l) Langzeitparken ist auf dem gesamten Campingplatz strengstens verboten.
- m) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Grundstück verboten.
- n) Für Personen, die diese Regeln nicht respektieren, behält sich die Direktion das Recht vor, die Magnetkarte für das Eingangstor zu sperren.

18. Tiere

Haustiere sind auf dem Campingplatz erlaubt. Sie werden stets an der Leine geführt.

Haustierbesitzer sind für alle Unannehmlichkeiten verantwortlich, die sich aus ihrem Verhalten ergeben können.

Es ist insbesondere verboten, sie in die Sanitäreanlagen oder an den Sandstrand mitzunehmen.

Um ihr Geschäft zu verrichten, müssen Haustiere ausserhalb des Campingplatzes gebracht werden. Bei Inkontinenz ihrer Haustiere auf dem Campingplatz oder am Gemeindestrand sind die Besitzer verpflichtet, ihre Exkremente einzusammeln und sie in die eigens dafür aufgestellten Hundemülleimer zu deponieren.

Besitzer von Tieren, die zu laut sind oder sich unangenehm verhalten, werden gebeten, diese zu entfernen. Vorbehalten ist der Einsatz von Wachhunden durch den Sicherheitsdienst, die Polizei oder die Campingplatzdirektion.

19. Spiele

Der Gemeindestrand, Spielplatz, Tischtennistische, Petanque-Plätze, Beach-Volleyball-Plätze, Skate-Park usw. stehen kostenlos zur Verfügung.

Die Benutzung dieser Orte verlangt den Respekt der Sauberkeit, sowie den Respekt anderer Benutzer, gemäss den Zeitplänen der kommunalen Polizeivorschriften

20. Feuer, Angeln, Bewässerung, Baumbeschneidung

a) Es ist verboten, auf dem Campingplatz und auf dem gesamten Gelände des Gemeindestrandes offenes Feuer zu machen. Der Mieter wird die Natur so akzeptieren und respektieren wie sie ist.

b) Einweggrills sind strikt verboten.

c) Alle Feuerwerkskörper (wie Raketen, Vulkane usw.) sind innerhalb des Campingplatzes verboten.

d) Während dem 1. August Fest oder jedem anderen Fest, das pyrotechnische Gegenstände vorsieht, sind die Anweisungen der Feuerwehr und anderer zuständiger Behörden genau zu befolgen.

e) Grills auf Beinen dürfen mit der gebotenen Vorsicht verwendet werden. Das Grillgut muss unter Aufsicht bleiben. Um jegliche Brandgefahr zu vermeiden, wird die Asche am dafür vorgesehenen Platz deponiert.

f) Es ist verboten, ohne eine offizielle Lizenz zu fischen. An den Ufern des Neuenburgersees wird das Korkfischen toleriert.

g) Es ist ausdrücklich verboten, Äste oder Sträucher abzubrechen und Nägel oder Schrauben in Bäume einzuschlagen.

h) Eltern werden ihren Kindern den gebührenden Respekt für Flora und Fauna beibringen.

i) Die Bäume werden so gepflegt, wie es die Gemeinde verlangt.

j) Wenn ein privater Baum zurückgeschnitten werden muss, muss dies an der Rezeption des Campingplatzes vor Schliessung angekündigt werden. Die endgültige Entscheidung wird von der Gemeinde getroffen.

21. Haftung und Versicherung

Die Mieter sind dafür verantwortlich, dass ihre Familien und Gäste diese Regeln einhalten. Sie müssen sich selbst und auf eigene Kosten mit den passenden Versicherungen absichern. Risiken denen sie ausgesetzt sein könnten sind zum Beispiel: Einfacher- oder Einbruchdiebstahl, Wasser- oder Frostschäden, Feuer, Glasbruch, Schäden durch Naturgewalt, Haftpflicht, Unfälle, Kaskoschäden usw. Der Campingplatz La Nouvelle Plage kann für keinerlei Schäden haftbar gemacht werden.

22. Kündigung, Verkauf und Untervermietung

Es ist den Einwohnern strengstens untersagt, ihren Wohnwagen oder ihr Wohnmobil unterzuvermieten.

Sie können ihren Stellplatz weder ganz noch teilweise jemandem übertragen. Sie können auch nicht ihre Anlage mit Zusage des Grundstücks verkaufen, ohne sich vorher mit der Campingplatzleitung abzusprechen.

Es obliegt der Direktion die endgültige Entscheidung zu treffen.

Beim Verkauf eines Wohnwagens oder Wohnmobils muss im Kaufvertrag erwähnt werden, dass das Grundstück Besitz der Gemeinde ist und bleibt.

23. Handel und Werbung

Hausieren, Betteln, Unterschriftensammeln für Petitionen sind verboten. Berufliche und gewerbliche Tätigkeiten innerhalb des Campingplatzes dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Direktion ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Aushang von Verkaufs- oder Werbeanzeigen.

An der Rezeption des Campingplatzes gibt es eine Anschlagtafel.

24. Ausweisung

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Regeln oder der Klauseln des Mietvertrags, kann der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt und eine Ausweisung ausgesprochen werden.

Nach der Entscheidung muss die Parzelle innerhalb von 30 Tagen auf Kosten des Mieters von allen Installationen geräumt werden. Eine Rückerstattung der Miete für das laufende Jahr kann vom Mieter nicht verlangt werden.

Bei schwerem Fehlverhalten kann eine Räumung mit sofortiger Freigabe der Parzelle ausgesprochen werden.

25. Schlussbestimmungen

- Die Campingplatzverwaltung lehnt jede Verantwortung für Schäden an der privaten Infrastruktur ab, die auf Unwetter, andere Naturelemente oder Diebstahl zurückzuführen sind.

- Gefundene Gegenstände müssen an der Rezeption abgegeben werden.

- Eventuelle Beschwerden und Vorschläge können in schriftlicher Form in der Vorschlagsbox an der Rezeption hinterlegt werden. Im Streitfall zwischen einem Campingplatzbenutzer und der Campingplatzleitung muss die Sachlage schriftlich der Gemeinde zugestellt werden, die dann über den Fall entscheidet.

- Der Campingplatzleitung obliegt das Recht, Personen wegen unangemessenem Verhalten oder Verstoss gegen diese Regeln, zu verweisen.

- Der Hauptwohnsitz ist auf dem Campingplatz nicht erlaubt.

- Die Aushänge am offiziellen Anschlagbrett, in den Einrichtungen des Campingplatzes (Sanitäreanlagen, Abfallentsorgung, Rezeption usw.) ergänzen die vorliegenden Bestimmungen.

- Der Gerichtsstand ist Estavayer-le-Lac.

- Anwendbar ist schweizerisches Recht.

- Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. April 2020 in Kraft. Sie heben alle anderen bisherigen Regelungen auf und ersetzen sie. Sie bilden einen integralen Bestandteil des Mietvertrags.

Estavayer-le-Lac, den 9. April 2020

Anlage: Lageplan

Diese Regelung ist eine Übersetzung des «Règlement et informations aux campeurs saisonniers du Camping communal résidentiel de La Nouvelle Plage», die vom Gemeinderat und der Leitung des Campingplatzes am 9. April 2020 akzeptiert wurde. Im Streitfall ist nur die französische Fassung verbindlich.